



Finanzausgleich

Auswirkungen der

Flächenkomponente

Haushaltserlass 2021

Grundkopfbetrag Bedarfsmesszahl A : 1.405 €

Grundkopfbetrag Bedarfsmesszahl B: 35,13 €

(2,5 % des Grundkopfbetrags A in 2021,

5 % ab 2022)

Etwa 52 Kommunen würden nach einer Modellberechnung durch die Integration der Flächenkomponente in die Berechnung der Bedarfsmesszahl weniger Schlüsselzuweisungen nach der mangelnder Steuerkraft erhalten als nach geltendem Recht. Sie sollen nach dem Vorschlag der Regierungskoalitionen einen Ausgleich von 25 Mio. € erhalten.

Die Verteilung erfolgt nach prozentualen Wenigerzuweisungen.

Grundkopfbetrag für Schlüsselzuweisungen FAG ab 2021 Bedarfsmesszahl A

	altes Recht	neues Recht
Einwohnerzahl 30.6. VJ	21.743	21.743
Stationierungskräfte 0,75	1	1
Erhöhte Einwohnerzahl	21.744	21.744
Grundkopfbetrag	1.433,55 €	1.405,00 €
Kopfbetrag Hockenheim	1.684,00 €	1.650,50 €
Erhöhte Einwohnerzahl x Kopfbetrag = Bedarfsmesszahl A	36.616.896 €	35.888.472 €
= Bedarfsmesszahl B		765.388,80 €
Summe Bedarfsmesszahl	36.616.896 €	36.653.861 €

Grundkopfbetrag für Schlüsselzuweisungen FAG ab 2021 Bedarfsmesszahl B

Einwohnerzahl 30.6. VJ		21.743
Stationierungskräfte 0,75		1
Erhöhte Einwohnerzahl		21.744
Grundkopfbetrag		1.405,00
davon	ab 2022 5,0%	2,50%
bis 4.000 m ² /EW		35,20 €/EW
Gemeindegebiet Hockenheim	34.842.990 m ²	1.602,42 m ² /EW
Kopfbetrag je EW		35,20 €
Einwohnerzahl x Kopfbetrag = Bedarfsmesszahl B		765.388,80 €